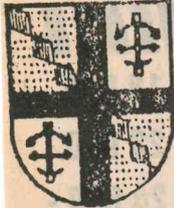


Ausschnitt aus:	vom: 26.08.00	an Amt: 1600
0 Westfalenpost		0 Rundblick
0 Westfälische Rundschau		0 Sauerlandkurier
0 Kurier am Sonntag		0 Hallo Sauerland



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Drolshagen

**Bebauungsplan Nr. 41 „Unterm Sportplatz“  
Drolshagen-Hützemert, Teil B  
- Inkrafttreten -**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen in der Sitzung am 27.06.2000 den Bebauungsplan Nr. 41 „Unterm Sportplatz“, Drolshagen-Hützemert, Teil B, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird beim Stadtbauamt, Dechant-Fischer-Straße 7, Drolshagen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41 „Unterm Sportplatz“, Drolshagen-Hützemert, Teil B, in Kraft.

### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von etwaigen durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drolshagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drolshagen, 21.08.2000  
Az.: 61 26-10/41

**Der Bürgermeister**  
Hilchenbach